Auzerner Tagblatt.

für Lugern jum Abbolen Bringen burd bie Boft

jāhrlich. 6 Monate 3 Monate. gr. 10. — gr. 5. — Ar. 2. 50. 12. — 6. — 3. — 12. 80 — 6. 40 — 3. 40.

Achtunbzwanzigfter Jahrgang.

Nro. 270.

ben 15. Robember 1879.

Camstag,

Birthichaftspolizei.

Mus bem Berichte, mit meldem bie betreffenbe Rommif-

Mus bem Berichte, mit welchem die birrifende Kommiti-fion bes gircherichen Kantonbraibes ben Befetesentwurf über bie Sonntags, Wirthicksis und Sittenpolizei begleitet, beben wir folgende bemerkenswerthe Sittlen hervor: Im bisherigen Gefete ist die Schliehung ber Mirthicksisch und Aberlass 11 Uhr angefeht. Auch diese Bestimmung ist bereits burchbrochen worben und wir irren und mung ist bereits durchfrocen worden und wir irren uns mobl nicht, wenn wir annehmen, es haben ichon seit langerer Zeit die Gemeinderätie den Belach der Mirthschaften nach der Politzissenden in amtlicher Funttion und zum Zwede der Wegweijung der Schie unterlassen; gesehlich besteht die Molizeistunde also noch, aber gehandhadt wird sie sattlisch nicht mehr, oder doch nur in äußertit larer Form. Gewiß ist, das die alte, die individuelle Freiheit hemmende und bestehtnache Bestimmung heute eine durchaus veränderte Aufschlichung erfährt, als wie vor 40 Jahren, und der Beweiß wird ein schwer zu erbringender sein, daß in Folge der Nichtwachtung der alten Polizeisunde die Woral gestilten habe und die Eruntsucht besördert worden sei. Nichtsbestoweniger sinden wir es ausgezigt, im Juteresse de Restilichkeit dem Bettelichen die Bestunglig um Schlus der Wicktschaften der Weitsschaften des Bestunglig um Schlus der Wirtsschaften eine Weitsschaften des Bestunglig um Schlus der Weitsschliches der Weitsschliches des Weitsschliches des Weitsschliches der Weitsschlichen der Weitsschlichen der Bestunglig um Schlus der Weitsschlichen der Weitsschlichen der Weitsschlichen der Weitsschlichen der Weitsschlichen der Weitsglächen einzurdumen; das wir die Bestunglig der Erziglischliche

und Sittlichkeit ben Gemeinderathen die Besugniß jum Schluß ber Wirthschaften einzurdumen; bag wir die Belugniß floß setaltatio machen, hat seinen Grund wiederum in der Berschäftelbenfeit der Anschaumagen und Umilande, benn in bieser Beziehung eristiren gewiß seltsame Rontraste, man bente fich nur die Berhattnisse in Bartof und Ausbemeinden und die greichten einer kleinen entlegenen Landgemeinden.
Sodann sie es der gewiß richtig, dei der wahrhaft erschreckenden Bermehrung der Wirthschaften den Gemeinderathen eine seite Polizigewalt zu verschaften der gem die Batenterthessung latz sich sich werden, nicht wiet machen; aber des kirt und Wiese waren, nicht wiet machen; aber des Kirt und Wiese des Betriebes der Wirthschaften son den und sanitarischen Mottone einer sterngen Rontrose unterstellt sein, und beshalb sol da, einer ftrengen Rontrole unterftellt fein, und beghalb foll ba, wo bie Gemeinberathe bie Beobadtung maden, bag eine Birthschaft nicht gerabe in strafbarer, aber boch in verbächtiger Art geschrt und 3. B. in berselben ju spater Rachtstunde noch ber Truntsucht Borichub geleistet wird, bab Recht gur ausnahmsweisen Schliebung auf eine bestimmte Stunde

gewahrt fein.
§ 5 bes Entwurfes fpezialifirt biejenigen Falle, welche jur Schliejung einer Birthichaft ober zum Patententzug fubren tonnen. Mit Ausnahme von litt. d und e find bie einzelnen Beftimmungen berart liquib unb felbftrebenb, bag wir und einer nabern Erorterung füglich enthalten burfen, bagegen möchte noch etwas naber ju beleuchten fein: Litt. d, wenn in einer Wirthichaft bie Eruntfucht be-

gunftigt mirb; Litt. u, wenn bie Birthicaftelofalitaten ben fanitari.

Litt. u, wenn die Wirtsigaftslotatitaten den januartsigen Ansorvungen nicht genügen.
Die Folgen des Lessers der Truntsucht, die sich namentlich in der Berarmung und Berwahrlosung der Familie, Ibiotismus, Epitepste ze erweisen, sind wahrhaft traurige, du denne die Armenpstegen und Rerzie, namentlich diesenigen der Irren, und Berforgungsansfalten, dassere Ausstrationen bieten dürsten, und es ist sich daber nicht zu verwundern, wenn der Staat diesem Uedel möglichst entgegenzutreien verindet. Kome mird eine arbentisch geschaften. menn ber Staat biefem Uebel möglicht entgegengutrein ver-jucht. Kaum wird eine ordentlich gesahrte Wirtsschaft bem blefem Laster Frohnenben durch Beradrelchung von altoholi-gen Gertänken Borschub leisten, aber es verschmährn leiber eine Ungahl ber in den Berkehrscentren wie Pilge aus der Erbe schiegenden Wirthschaften jede stilliche Beurtheitung der Gate — biesen Wirthschaften will das Gefet das hand-mert lesen

Safte — biefen Wirthigagen win du der Seried das Janemerl legen.
Allerdings wird bei ber Anwendung blefer Bestimmung bie größte Borsicht beobachtet werben massen, bamit nicht Undbillgkeilen, ja sogar Ungerechtigkeilen begangen werben. Zeboch ber Staat muß das Recht haben, seine Burger vor Gesapren schlied und das Recht haben, seine Burger vor Gesapren schliemiter Art zu schliegen, bieselben ber ansichabigen menschlichen Gesellschaft zu erhalten jucken, und barum soll er auch vor die Pohlem bes Lasters, ba wo bem unmaßisgen Trinten absichtlich Vorschub geleistet wirb, ben Verschus ankaren karten. anlegen barfen.

Das Gefet betreffend bie öffentliche Gesundheitspflege unterfiellt die Wohnungen, Arbeitslotate und die öffentlichen ober bem öffentlichen Berteche dienenden Anstalten der öffent-lichen Kontrole; warum sollten nun gerade die gewöhnlich febr mangelhaft gelästein, mit Tadatsrauch und allen mög-lichen Danflen geschwängerten Luft erfalten Wirthschafts-lotale nicht ebenfalls fontrolirt werben und wefhalb sollte nerten bertelften. Wetter betreit und wefhalb sollte in benfelben ber Betriebe nicht eingeftellt werben barfen, wenn aus ber gaugen Anlage Wiberfpruch mit ben fanitarifden Ansorberungen fich ergibt? Wir gestehen bem b. Kantonstrath gang offen, bag wir in biefer Bestimmung ebenfalls ein Mittel erbliden, bem Ueberwuchern ber Wirthschaften, namentlich ber fogen Winfelfneipen, bemmenb entgegen-gutreten und ba, mo folde erifliren, jur Aufhebung zu zwin-gen. Ueber bie Wichtigfeit biefer Bestimmung in fanitari-ider hinficht glauben mir, und nicht weiter verbreiten zu

Die Bestimmung in § 7, wonach für Birthshaus. schulben tein Recht gehalten wird, entspricht berjenigen in § 17 bes bestiehenben Gesetzes. Wir wissen mobil, daß wir bamit mit einzelnen mobernen Rechtsanschauungen in wir damit mit einzeinen moberneri Regieschiqualungen in Miberjorud gerathen, daß damit hie und ba Undüligkeiten entstehen können; wir haben jedoch unfer leitenbed Molin bober veranschlage, als biese Einreben. Wir wollen prinzipiell ber Truntsiacht, Liebertichseit und bem Leichfilnn mit seinen Folgen, Eiend, Berarmung und Entblößung ber Famillen nach Arasten enigegenwirfen; wir wollen es serneichn zu verzindern juden, daß leichssinnige Wenichen im Tauwel ber Leibenicaft von gemissenloge Birthen ausgebeutet wer-ben tonnen. In's Wirtsbaus zu geben, ift in ben meisten Fällen tein absolutes, unentbehrliches Beburinis, und wo bas legtere vorhanden ift, werden in ber Regel auch die bas testere vorhanden ist, werden in der Regel auch die Mittel aur Bezahlung der vom Wiethe veradreichten Speisen und Etränke nicht festen, und für Kosselbriebrungen, die siedlte Mahlzeiten von Geseuschaften ze. wird das Recht nicht vorrenkalten; es wird also in den meisten Fällen nur da eine Unditligkeit entstehen, wo der Wirth selbst leichspinnig kreditit zu; diesen Keinern Uebel sehh zeit das viel schlimmere und gesährlichere der Begünstigung des vorhandenen Leichsstammen und seiner traurigen, die schutblosen Jamiliengtieder und damit auch die Gemeinden und den Staat tressenden Indaen gesonüber. Staat treffenben Folgen gegenuber.

Gidgenoffenschaft.

Bundesftabt, (Rorr, v. 13. Rov.) Der Bunbefrath hat gestern folgenben Gefeten twurf aber bie Geheim-mittel burchberathen und zu hanben ber Bunbefver. fammlung genehmigt : Art. 1. Der Bertrieb, einschlieblich ber Antanbigung von

Art. 1. Der verrries, einigniestig ber Antunnigung von allen zu helizweden bestimmten jog. Geheinmitteln, Batent-mediginen und Spezialitäten, sonie überhaupt von solchen arzueilichen Erzwagnissen, bei in besonderer Form ober Badung mit oder ohne Angabe ihrer Jusammensehnung ausgeboten werden, unterliegt im Gesammigebiete ber Eidgenofsenschaftlichen uberwähnig durch die Bundes- und Kantantachten. tonabeborben.

tonsbebeben.
Art. 2. Bon ber Antanbigung und bem Bertriebe find biejenigen Echeimmittel, Spezialitäten u. f. w. ausguschießen: a) welche giftige ober scharswirten Stoffie enthalten und baper bei freiem Gebrauche Echundeltsschädbligungen bezw. Bergistungen zu bewirten geeignet sind; b) welche durch ihren Berfaußpreis und bessen find; b) welche durch ihren Berfaußpreis und bessen uns Ausbeutung bes Boltes barstellen; c) beren Ausklichung eine Berfetgung der össen bestellt, den Sittlickeit in sich schieden Sittlickeit in sich schieden von anstedenden Krankeiten obzielen sollen. — Den Geschmitteln u. s. w. gleich werben behandelt Drudschilen, in welchen Delimittel und Behandlungsarten empfosten werben, insofern dessend der einen oder andern der unter ben, infofern biefelben nach ber einen ober anbern ber unter a bis d aufgeführten Dichtungen bin bas bffentliche Intereffe gefährben.

Art. 3. Der Detalivertauf (handvertauf) aller von ber gemacht und find sodann 2 Dempetenten Beborbe jum Bertriebe nicht ansgeschioffenen, in Art. 1 erwähnten mediginische pharmageutischen Spezialis mehr viel Berftand zu bestihen.

taten bleibt auf bie unter ber Aufflich ber kantonalen Sa-nitatebehörben flebenben Berkaufstiellen, b. b. auf bie öffent-lichen Apotheten, sowie nach Waggabe ber kantonalen Boringen aporgeren, jowe nach weggave err eintonaten Bor-driften auf bie ärztlichen und thierärztlichen Krivataporteken beschränkt. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ift zu-läsig für hygienische, diateiliche und tosmeiliche Mittel, welche im Uedrigen durch die kompetente Beshörde edensalls dem Borschriften biefes Gesesse unterworfen werden können, insoweit dies aus Audslichten der öffentlichen Gesundheits-nissoweit verfahrt. pflege geboten ericheint.

Urt. 4. Bur Bollziehung bes Art. 2 hievor ernennt ber Bunbebrath eine Kommiffton von Fachmannern, welche bem eibgen. Departement bes Innern unterftellt ift und beren

Ethatigleit durch eine Bolliehungsverordnung geregelt wird.
Art. 5. Die von dem Oppartement des Junern regie mentsgemäß ausgesprocenen und vom Bundesrach bestätige ten Berbote sind für alle Kantone verbindlich. Sie werden periodlich vom Oppartement den Kantone amilich zur Kenntperioniq vom Verpartenent den Kantoinen amtig gur Kennt-nig gebracht, welche in der ihnen geeignet scheinenben Beile, immerhin innert der Frift von 14 Kagen, die Berbote öffent-tlich bekannt machen. Bleselben treten in den einzelnen Ran-tonen 14 Kage nach biefer Bekanntmachung in Krast. Die Rantone sorgen basar, daß bei Berbote beobachtet und Wider-handlungen gegen dieselben zur Anzeige und zur Bestrasung erkendt, werben

gebracht werben.

Att. 6. Uebertretungen ber in Kraft getretenen Berbote find von ben guftändigen kantonalen Polizeis bezw. Gerichtsbehörben mit Buge von 20 bis 200 Fr. zu bestrafen. Mit ber Strafe ist Konfiskation ber verbotenen Artikel zu verstehen. binden. Fur Auskandigungen in Zeitungen haften die Berieger berfelben. Die Borfdriften ber fantonalen Straf und Zivilgesehe betreffend Körperverlehungen und Gefundheitsichäbigungen, Betrug u. f. w. bleiben vorbehalten. Dagegen treten die fantonalen Polizeivorschriften, lowelt sie mit bem gegenmartigen Befege im Biberfpruch fieben, mit beffen 3n-trafttreten außer Birtfanteit.

Lugern. Ehall murbe in ber Nacht vom Don-nerstag auf ben Freitag girta 11 Uhr burch bie Lugerner Lanbjager Buhlmann unb Raufmann III. in ber Rabe von Stans verhaftet und Morgens 3 Uhr in bie biefige Straf. anftalt eingebracht.

Wie verlautet, hat fich Thati icon am Mittwoch in Stans jeben laffen und es murbe von ber Poligeibireition in bort an blejenige von Lugern Mitthellung gemacht, welch' in bott an befeinge bon eigen Betitering genach, beity fehrer bann fofort benannte zwei Boligifen in Givittelebung zur Fahnbung bortin beroberte. Die Berhaftung scheint nicht gang gesahrlos vor fich gegangen zu sein, benn Thati trug einen schweren Bundhaten bei fich, wurde aber so fest gepact, bag er teinen Gebrauch bavon zu machen vermochte und bann mit Datfe bergugeeilter Barger gebunben werben

Da bie aargauifche Regierung bie Austleferung Thali's nachgefugt hat (Afall fat bort noch ben Meft einer frühern Buchthausstrafe abzustien und ist wegen neuen Einbruchen — antistich einer brittetzten Entweidung — in Unterluchung und bie hiesige Regierung geneigt sein bürste, biefem Begebrn zu entiprechen, so wird Thati wohl nächstend wieder mit ber Lenzburger Strafanstalt Bekanntschaft machen, wo er sich schon einwal befand, ohne auch nur einen Ausbruch au perfuchen.

au versuchen.

— Ueber die Berhastung Thati's wird uns aus Stans unterm 14. b. geschrieben: Gestern Abend wurde Thati hier wieder abgesaßt und sosion au Lugern spehiet. Schon am 12. b., als am Herbstwartt, sah man Thall ganz gemülhisch sier herumspaziern und es verdreitet sich slort das Berdcht: Thati ist hier. Es gesang aber nicht, einer habbalt zu werden. Erst gestenn abends wurde er in einer Chaise, die er vermuthlich als Schlasgemach benuhen wollte, won hiestgen Bargern im Berein mit 2 luzernischen Polizist noch gleichen Aberlast. Die hiesige Wollzei hatte admilch schon am 12. b. Bericht vom hiesigen Aufenthalte Thati's nach Luzern gemacht und sind sohann 2 Polizissen bergesandt worden Thati schelnt nur zum Ausbrechen Geschlich, aber sonst nich mehr viel Werstand zu bestehen.

el. — Märl eine eundliche ern neoft ndenfans of ift is ition dies [11622]

8 Uhr ie =

eller ui 1. Mai. ater. b: 714 G. : land, Zu r Schny-[11629)

80: it Birthe r. Sich ju ele frantol "Dirichen"

r! ete Blere rihfchaft utland, im t nach Be-Greebition [11520]

7, Rorn-e reno-und eine von vier Lintheil [11413] ımer,

fofort ju s ichbnes ober Spe-

en: mit 12 See ge-abtholes, un.

icthen n Mr. 193 [11395]

Muendi, de, im fdon i Ballon imen ber Baffer a, play,

lattes.

follen, eroß :

bie Re-